

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 04 / 2013

ausgegeben am: 30.01.2013

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau zur Aufstellung der Entwicklungssatzung Nr. 2/9 „Am Park“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Döllnitz und Offenlage des Entwurfs der Entwicklungssatzung Nr. 2/9 „Am Park“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Döllnitz gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite: 2
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau zur Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Schkopau und Offenlage des Entwurfs zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Schkopau gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite: 4
Amtsgericht Merseburg – Zwangsversteigerung 31 K 64 / 11	Seite: 6
Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Amtsblattes des ZWA Bad Dürrenberg – Ausgabe 01/2013 vom 25.01.2013	Seite: 7
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 622
Telefax: 03461 / 73 03 55 622
E-Mail: k.weiss@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

79 Stück

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau zur

- **Aufstellung der Entwicklungssatzung Nr. 2/9 „Am Park“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Döllnitz**
- **Offenlage des Entwurfs der Entwicklungssatzung Nr. 2/9 „Am Park“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Döllnitz gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 die Aufstellung der Entwicklungssatzung Nr. 2/9 „Am Park“ im Karree Leipziger Straße, Friedensstraße, Regensburger Straße, Schacht-/Berliner Straße im Ortsteil Döllnitz beschlossen (Beschluss-Nr. GR 28/268/2012).

Ziel der Entwicklungssatzung ist, das durch Leipziger Straße, Friedensstraße, Regensburger Straße, Schacht-/Berliner Straße begrenzte Karree mit seiner umgebenden Bebauung als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzusetzen. Mit der Aufstellung der Satzung wird die Absicht verfolgt, eine sporadische Verdichtung des rückwärtigen Bereichs des genannten Karrees in Döllnitz durch die Errichtung von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern zu ermöglichen. Hierfür bedarf es planungsrechtlicher Regelungen.

Da durch die beabsichtigte Aufstellung der Entwicklungssatzung im Gebiet nach § 34 BauGB, der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB anwenden.

Die weiteren Bedingungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB werden ebenfalls erfüllt. Die Zulässigkeit von UVP- pflichtigen Vorhaben wird mit der Satzungsaufstellung weder vorbereitet noch begründet. Ebenso wenig werden die folgenden Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie durch die Aufstellung berührt:

- FFH-Gebiet DE 4537 301 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“
- Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4638 401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich bereits im Innenbereich der Ortslage Döllnitz.

Dabei ermöglicht die Entwicklungssatzung lediglich eine Hinterlandbebauung innerhalb des Karrees Leipziger Straße, Friedensstraße, Regensburger Straße, Schacht-/Berliner Straße. Somit kann eine sporadische Verdichtung der Bebauung im Siedlungsbereich unter der Maßgabe der Innenentwicklung vor Außenentwicklung erreicht werden. Auf diese Weise wird eine weitere Siedlungsausdehnung in den Außenbereich und somit eine Gefährdung der Schutzgebiete vermieden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Dabei wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom

07.02.2013 bis einschließlich 07.03.2013

während folgender Zeiten im Lichthof des Bauamtes der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau die Gelegenheit gegeben, die Entwicklungssatzung einschließlich

Begründung einzusehen und Stellungnahmen abzugeben:

montags und mittwochs:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 14.00 Uhr
dienstags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
donnerstags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
sowie freitags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Zusätzlich zu der Auslegung im Bauamt der Gemeinde Schkopau stehen sämtliche Dokumente auch als download unter www.gemeinde-schkopau.de → „Bürger + Verwaltung“ → „Bekanntmachungen“ → „öffentliche Auslegungen“ zur Verfügung.

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schkopau, den 29.01.2013

Abb.: Geltungsbereich der Entwicklungssatzung (Auszug aus dem GIS der Gemeinde Schkopau)



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau zur

- **Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Schkopau**
- **Offenlage des Entwurfs zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Schkopau gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ beschlossen (Beschluss-Nr. GR 28/269/2012).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Industriegebiet Schkopau“ ist erforderlich, um die Festsetzungen des rechtskräftigen Planes in Teilbereichen an die zwischenzeitliche Entwicklung von ansässigen Unternehmen anzupassen. Die Änderung dient der Sicherung der Zukunftsfähigkeit dieser Unternehmen am Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.

Dabei ist vorgesehen, eine im südwestlichen Teil des Industrieareals gelegene Fläche, die bisher nur teilweise zu bebauen war, vollständig in die überbaubare Fläche einzubeziehen. Da auf der genannten Fläche bisher grünordnerische Ausgleichmaßnahmen festgesetzt sind (sog. „Trittsteinbiotop“), ist dieses auf eine benachbarte Teilfläche zu verschieben.

Die Änderungsbereiche befinden sich im Südwesten des Plangebietes, Teilgebiet TG 13 westlich der Werkstraße 7 und Teilgebiet TG 19 südlich der Y-Straße.

Da durch die beabsichtigten Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren geführt.

Die weiteren Bedingungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB werden ebenfalls erfüllt. Die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben wird mit der Planänderung weder vorbereitet noch begründet. Ebenso wenig werden die folgenden Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie durch die Änderung berührt:

- FFH-Gebiet DE 4537 301 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“
- Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4638 401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“.

Beide Gebiete befinden sich nordöstlich im Abstand von mindestens 1.500 m zum Änderungsbereich, dazwischen liegen die B 91 sowie die Ortslage Schkopau.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Dabei wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom

07.02.2013 bis einschließlich 07.03.2013

während folgender Zeiten im Lichthof des Bauamtes der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau die Gelegenheit gegeben, den Bebauungsplan einschließlich Begründung

einzusehen und Stellungnahmen abzugeben:

montags und mittwochs:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 14.00 Uhr
dienstags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
donnerstags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
sowie freitags:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

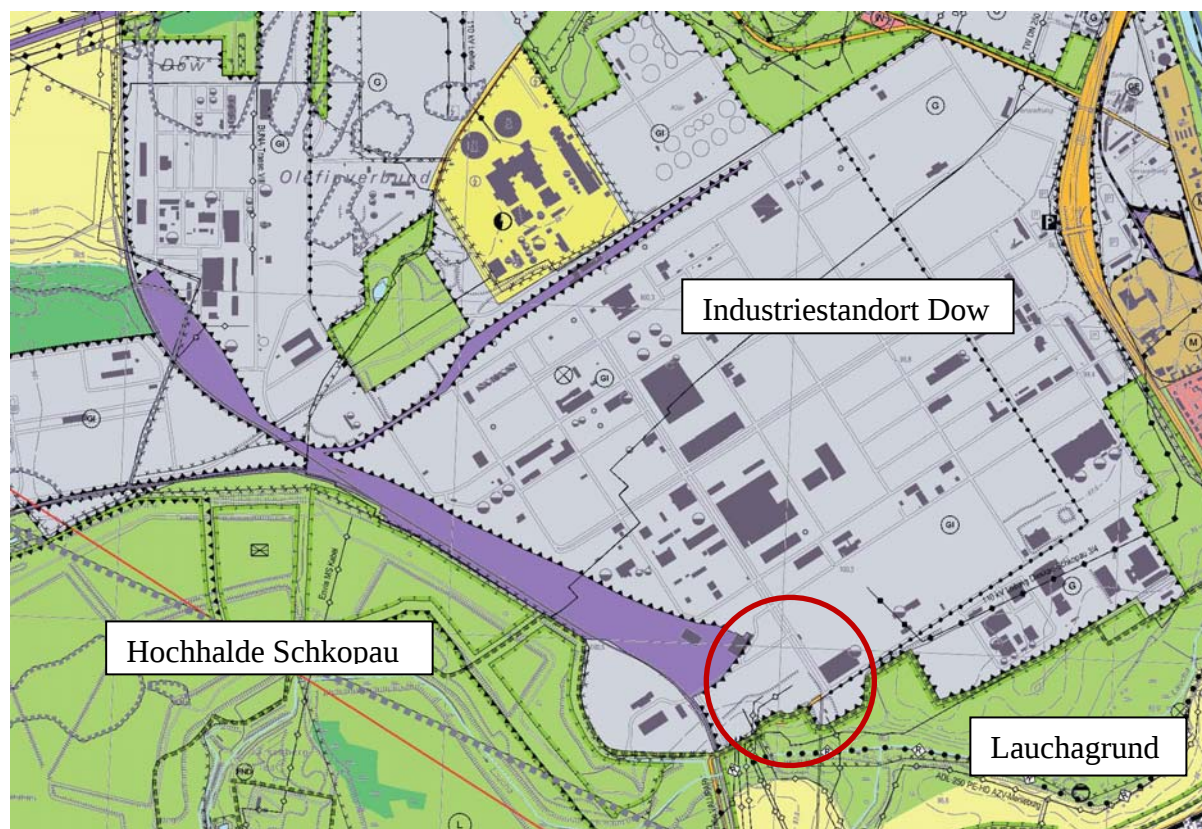
Zusätzlich zu der Auslegung im Bauamt der Gemeinde Schkopau stehen sämtliche Dokumente auch als download unter www.gemeinde-schkopau.de → „Bürger + Verwaltung“ → „Bekanntmachungen“ → „öffentliche Auslegungen“ zur Verfügung.

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schkopau, den 29.01.2013

Anlage: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Schkopau

Anlage: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Schkopau mit Kennzeichnung der Lage der Änderungsbereiche



**Amtsgericht Merseburg**
- Zwangsversteigerungsgericht -
31 K 64/11

21.01.2013

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. April 2013, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, **Saal 3**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Döllnitz Blatt 1075 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Döllnitz	1	343/69	Wohnbaufläche, Otto-Kreutzmann-Straße OT Dö. 17	320

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.11.2011 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 25.000,00 €

Laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Garage, Hundezwinger und abbruchreifem Stallgebäude.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 321) eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der

Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Goerke
Rechtspfleger

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Hinweis auf eine öffentliche Auslegung

Das Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg vom 25.01.2013 (13. Jahrgang / Nummer 1) liegt zur Einsichtnahme im Haupt- und Sozialamt, Zimmer 30, des Bürgerhauses der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau bereit.

Die Auslegung erfolgt vom 04. Februar 2013 bis einschließlich zum 19. Februar 2013.

Inhalt

Seite

Impressum	1
Beschluss Wirtschaftsplan 2013	2
Hinweis auf die Auslegung des Wirtschaftsplanes 2013	2
Genehmigung Wirtschaftsplan 2013	3 – 5
Wirtschaftsplan 2013	separate Seitennummerierung

Während der folgenden Dienststunden können die Unterlagen eingesehen werden:

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr